



Verfügung

betreffend temporäre Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Nationalstrasse N03/70 am Baustellenanschluss Gäsi auf dem Gemeindegebiet von Glarus Nord

vom 11. Januar 2021

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹ und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, Artikel 108
Absatz 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 Buchstabe a sowie Artikel 110 Absatz 2
Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Signalisierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N03/70
im Bereich des Baustellenanschlusses Gäsi. Die Höchstgeschwindigkeiten auf der
Nationalstrasse N03/70 werden in beiden Fahrtrichtungen der baustellenbedingten
Situation angepasst:

- In Fahrtrichtung Chur von km 162.500 bis km 163.500: 100/80 km/h
- In Fahrtrichtung Zürich km 163.660 bis km 162.500: 100/80 km/h

II

Die Verkehrsanordnungen gemäss den Verkehrsführungsplänen gelten ab deren Auf-
stellung bzw. Markierung bis Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich 31. Dezember
2027).

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren³ innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

4. Februar 2021

Bundesamt für Strassen

Guido Biaggio: Vizedirektor

³ SR 172.021